

Antragstellerin/Antragsteller

Vorname, Name / Firma	Telefon (tagsüber / freiwillige Angabe für Rückfragen)
Straße, Hausnummer	Fax (nur erforderlich für Rückantwort per Fax)
Postleitzahl, Ort	E-Mail (nur erforderlich für Rückantwort per E-Mail)

Stadt Nürnberg
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Bauhof 5
90402 Nürnberg

Telefon (09 11) 2 31 - 73 00
Telefax (09 11) 2 31 - 73 01

Auskunft über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB)

Ich/Wir beantragen für folgende Objekte und Stichtage jeweils eine Auskunft über den Bodenrichtwert:

Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flurstücksnummer	Stichtag*
	01.01.
	31.12.

* verfügbare Stichtage der Bodenrichtwerte: siehe Rückseite

- Liegt ein Objekt außerhalb eines Richtwertgebietes, soll hierfür – soweit sinnvoll – ein Ausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte mit der unmittelbaren Umgebung des Objektes gesendet werden.
- Übermitteln Sie bitte den Textteil der Auskunft vorab an obenstehende Fax-Nummer. Mir/Uns ist bewusst, dass damit alleine keine Abschätzung über den räumlichen Geltungsbereich des Richtwertes möglich ist.
- Bitte senden Sie die Auskunft (anstatt per Post) an obenstehende E-Mail-Adresse.

Rechnungs- / Lieferanschrift, wenn vom Antragsteller abweichend:

Vorname, Name / Firma
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Ich habe Kenntnis davon, dass für Bodenrichtwertauskünfte Gebühren in Höhe von **35 Euro je Objekt und Stichtag** erhoben werden. Porto und Verpackung werden nach Aufwand abgerechnet. Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungsstellung.

Mehrere Objekte innerhalb des gleichen Richtwertgebietes mit gleichem Stichtag gelten **nicht** als ein Objekt.

Ort, Datum, Unterschrift

Verfügbare Stichtage der Bodenrichtwerte:

Die Bodenrichtwerte werden seit 2022 regelmäßig zum 01.01. eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden ab 1980 bis 2020 regelmäßig zum 31.12. eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl (31.12.1980, 31.12.1982, 31.12.1984 usw.), beziehungsweise wurden einmalig zum Stichtag 01.01.1996 ermittelt. Die Bodenrichtwerte im Zeitraum von 1963 bis 1979 wurden regelmäßig zum 31.12. eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl ermittelt (31.12.1963, 31.12.1965, 31.12.1967 usw.).

Datenschutzhinweis für die Auskunft über Bodenrichtwerte

Verantwortlich für die Datenerhebung

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg vertreten durch den Vorsitzenden
Bauhof 5, 90402 Nürnberg, Tel. 09 11 / 2 31 – 44 00

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Datenschutzbeauftragter
Bauhof 5, 90402 Nürnberg, Tel. 09 11 / 2 31 – 44 45

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Name und Adresse werden zum Zweck der Auftragsbearbeitung und der Rechnungstellung benötigt. Die Angaben zu Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse sind freiwillig, sind aber gegebenenfalls zur gewünschten Form der Auftragsabwicklung erforderlich.

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Weitergabe von Daten

Ihre Daten werden nur zum Zweck der Auftragsbearbeitung und der Rechnungstellung bei der Stadt Nürnberg gespeichert.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Ohne Angabe ist die Antragsbearbeitung nicht möglich.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg und der Datenschutzbeauftragte, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft beim Gutachterausschuss widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.